

Ermessenslenkende Weisungen
Förderung der beruflichen Weiterbildung

Änderungen und Anpassungen

Änderungen zum 13.01.2017

- Erweiterung der Ausführungen zum Thema Fahrtkosten während einer FbW
- Wegfall der Schadensersatzregelung bei Abbruch einer FbW
- Wegfall einiger Förderausschlüsse
- Wegfall der „Probe-FbW“
- Einführung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen
- Ergänzende Hinweise zum Ermessen („Vorschalt-Maßnahmen“)
- Einführung einer Prämie für das erfolgreiche Absolvieren einer FbW, die zu einem beruflichen Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt
- Wegfall der Darlehensregelung bezüglich einer Weiterförderung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit
- Verlängerung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 30.06.2017

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätzliche Hinweise	4
I. Gesetzliche Grundlagen und Regelungen	4
II. Begriffsbestimmung.....	4
III. Ziele beruflicher Weiterbildung	5
IV. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells und Förder-Check.....	5
B. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	6
I. Förderfähiger Personenkreis	6
II. Eignung der Maßnahme	7
III. Eignung der leistungsberechtigten Person	7
IV. Notwendigkeit der Maßnahme	8
1. Notwendigkeit wird anerkannt wegen fehlenden Berufsabschlusses gem. § 81 Abs. 1 S. 1 3. Alt. i.V.m. § 81 Abs. 2 SGB III	8
1.1 Förderbarer Personenkreis.....	8
1.1.1 „Wiederungelernte“	9
1.1.2 Personen ohne Berufsabschluss mit dreijähriger Berufserfahrung	9
1.1.3 Personen ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufserfahrung.....	9
1.2 Keine positive Beschäftigungsprognose erforderlich.....	10
Exkurs: Was sollte bei einem fehlenden Berufsabschluss gefördert werden / Regelung bei ausländischen Abschlüssen?	10
2. Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung in den Fällen des § 81 Abs. 1 Nr. 1 1. und 2. Alt. SGB III.....	11
1.1 Förderbarer Personenkreis.....	11
1.2 positive Beschäftigungsprognose.....	11
V. Ermessen.....	12
VI. Beratung durch das Jobcenter	12
VII. Zulassung von Maßnahmen und Trägern	12
VIII. Zulassung im Einzelfall	12
IX. Betriebliche Einzelumschulungen	13
C. Förderausschluss.....	14
D. Förderung des Hauptschulabschlusses.....	15
E. Zugang zur beruflichen Weiterbildung	15
I. Bildungsgutschein.....	15

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

1. Rechtsnatur	15
2. Gültigkeitsdauer	16
3. Regionale Beschränkung	16
4. Zeitlicher Umfang (Unterrichtsart).....	16
II. Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gem. 81 Absatz 3 a SGB III	17
F. Weiterbildungskosten	17
I. Grundsätze	17
II. Lehrgangskosten.....	18
III. Fahrkosten	18
IV. Begrenzung der Fahrkosten.....	20
V. Auswärtige Unterbringung und Verpflegung.....	21
VI. Kinderbetreuungskosten.....	22
VII. Prämie für das erfolgreiche Absolvieren einer FbW, die zu einem beruflichen Abschluss führt (§ 131 a Abs. 3 SGB III)	23
G. Schadensersatz und Sanktionen	24
H. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16 g Abs. 1 SGB II)	24
I. Verfahren	25
1. Verfahren, Vordrucke.....	25
2. Teilnehmerstatus während FbW	27
3. Dokumentation.....	27
4. Zahlung an den Träger.....	27
5. Lehrgangskosten.....	27
6. Nachteilsausgleich, Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende	28
7. Auszahlung der Lehrgangskosten.....	29
J. Absolventenmanagement	29
K. Gültigkeit der Weisungen	29

Ermessenslenkende Weisungen
Förderung der beruflichen Weiterbildung

A. Grundsätzliche Hinweise

I. Gesetzliche Grundlagen und Regelungen

Rechtsgrundlage für die vorliegenden ermessenslenkenden Weisungen sind § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 ff. SGB III und § 131a SGB III. Zusätzlich ermöglicht § 16 Abs. 3a SGB II die Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen. Zudem gelten die Regelungen zum Zulassungsverfahren nach §§ 176 ff. SGB III.

Die vorliegenden Weisungen entsprechen zu großen Teilen den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und wurden lediglich an einigen Stellen ergänzt bzw. auf das IT-Verfahren der Jobcenter Wuppertal AöR angepasst (Teil C).

II. Begriffsbestimmung

Berufliche Weiterbildungen werden in folgenden Formen angeboten:

Weiterbildungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

- schließen mit einer Prüfung in einem nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Ausbildungsberuf ab
- müssen im Vergleich zur Regelausbildung mindestens um ein Drittel der Ausbildungszeit gekürzt sein
- können auch als betriebliche Einzelmaßnahme durchgeführt werden

Berufsbezogene und berufsübergreifende Weiterbildung ohne Abschluss in anerkanntem Ausbildungsberuf

- können auch auf die Vermittlung niedrigschwelliger beruflicher Qualifikationen ausgerichtet sein
- setzen häufig einen abgeschlossenen Beruf voraus
- werden oft in modularer Form angeboten
- auch als berufliche Aufstiegsweiterbildung (z. B. Meister, Techniker)

Weiterbildungen, die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen,

- sind ein abgeschlossener und zertifizierter Teil einer anerkannten Berufsausbildung
- sind durch die verantwortlichen Stellen (Kammern) im Einzelfall anerkannt oder
- als ministerielles Sonderprogramm (Jobstarter Connect) eingerichtet oder
- als zertifizierte Teilqualifikation im Rahmen des Forschungsprojekts der BA anerkannt.

III. Ziele beruflicher Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung unterstützt die Nachhaltigkeit von Integrationen und führt über steigende Einkommen zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit, fördert also das Erreichen der Ziele im SGB II.

Durch geeignete Bildungsmaßnahmen

- sollen berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht werden,
- soll ein beruflicher Abschluss vermittelt oder
- soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt werden, um dadurch für Leistungsberechtigte
 - die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, vermeiden, verkürzen oder vermindern,
 - deren Erwerbsfähigkeit zu erhalten, verbessern oder wieder herzustellen,
 - Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

IV. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells und Förder-Check

Im Eingliederungsprozess ist ein Profiling im Rahmen des 4PM zu erstellen. Auf dieser Grundlage legt die IFK fest, ob und in welcher Form eine FbW für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Entscheidend für den Produkteinsatz ist der individuelle Handlungsbedarf der Kundin/ des Kunden unter Berücksichtigung der arbeitgeberseitigen Nachfrage. Um einen wirkungsvollen Instrumenteneinsatz sicherzustellen, müssen vor dem Angebot einer FbW bzw. der Aushändigung eines Bildungsgutscheins die Kriterien des Förder-Checks erfüllt sein.

Bei folgenden Handlungsstrategien kann im Rahmen des 4PM der Produkteinsatz einer FbW empfehlenswert sein:

- berufliche (Teil-) Qualifikation realisieren
- Berufsabschluss erwerben
- Integrationsrelevante berufsbezogene Fremdsprachkenntnisse erwerben
- Ausländische Bildungsabschlüsse, Qualifikationen, Zertifikate anerkennen
- Schulabschluss erwerben
- Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern

B. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein:

I. Förderfähiger Personenkreis

Die Kundin/ der Kunde muss zum förderfähigen Personenkreis gehören:

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff. SGB II. Dies ermöglicht auch die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. Aufstocker) erhalten, sofern sie die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllen.

Rechtlich möglich ist der Einsatz beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbsaufstocker).

Die Leistungen nach §§ 81 ff SGB III werden für Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 16 Abs. 1 und 2 SGB II).

Exkurs – ausländische Kunden/ Kundinnen

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Grundsätzlich setzt die Förderung voraus, dass bei Drittstaatsangehörigen für die gesamte Dauer der FbW ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt. Auch bei befristeten Aufenthaltstiteln, deren Geltungsdauer während der FbW endet, können berufliche Weiterbildungen jedoch gefördert werden, wenn die Ausländerbehörde eine Verlängerung beabsichtigt. Dies ist durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde zu klären.

Ausgenommen hiervon sind Inhaber/-innen von Aufenthaltserlaubnissen als Au-Pair-Beschäftigte oder als Spezialitätenkoch bzw. Spezialitätenköchin nach §§ 20 bzw. 26 Beschäftigungsverordnung, denen Weiterbildungsförderung nicht gewährt wird, weil für ihre Beschäftigungen in der Beschäftigungsverordnung eine Aufenthaltshöchstdauer festgelegt ist.

Bei europäischen Staatsangehörigen setzt die Förderung voraus, dass diese Personen voraussichtlich während der gesamten Dauer der FbW Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind. Ist eine Person bspw. lediglich für sechs Monate Verbleibeberechtigte / Verbleibeberechtigter im Sinne von § 2 Abs. 3 S. 3 Freizügigkeitsgesetz, so ist eine Förderung auch nur für diese sechs Monate möglich.

II. Eignung der Maßnahme

Es ist bei jeder beantragten Weiterbildungsmaßnahme zu prüfen, ob die Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist, die Arbeitslosigkeit zu beenden. Daher sollte die angestrebte Qualifikation in einer Branche erworben werden, die erfahrungsgemäß hohe Verbleibsquoten in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen aufweist.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Die Erforderlichkeit in diesem Sinn kann jedoch nur vorliegen, wenn ein Eingliederungserfolg mit hinreichender Sicherheit vorhergesagt werden kann bzw. davon auszugehen ist.

Zur Prüfung der Geeignetheit der Weiterbildungsmaßnahme sind verschiedene Instrumente einzusetzen, z. B. die Jobbörse der BA, der Stellenpool des Jobcenters oder der Fachkräftemonitor NRW: <http://www.ihk-fachkraefte-nrw.de/>.

III. Eignung der leistungsberechtigten Person

Jede Weiterbildungsmaßnahme ist zudem nur notwendig, wenn die Kundin oder der Kunde auch dazu in der Lage ist, diese voraussichtlich erfolgreich zu absolvieren und keine gesundheitlichen oder sonstigen Gründe gegen die Teilnahme sprechen.

- Persönliche Eignung

Auch wenn die Notwendigkeit einer Weiterbildung grundsätzlich vorliegt und die Arbeitsmarktsituation im gewünschten Beruf positiv ist, können dennoch in der Person liegende Gründe gegen die Teilnahme sprechen.

Dies ist z. B. der Fall, wenn im Zielberuf grundsätzlich die Bereitschaft zur Schichtarbeit vorausgesetzt wird, die betroffene Person aber z. B. aufgrund von fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder der Pflege einer bzw. eines Angehörigen nur eingeschränkt arbeiten kann. In einem solchen Fall muss

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

von der IFK ermittelt werden, ob in dem gewünschten Zielberuf auch Stellen vorhanden sind (z. B. ohne Schichtdienstbereitschaft), die mit der jeweiligen Lebenssituation vereinbar sind.

Ein anderer Grund, der gegen die persönliche Eignung spricht, wäre z. B. gegeben, wenn es entsprechende Vorstrafen oder Einträge im Führungszeugnis gibt, die dem gewünschten Weiterbildungsziel und den späteren Tätigkeiten entgegenstehen.

- **Gesundheitliche Eignung**

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Beratungsprozesses (Bildungsprofilung). Bestehen berechtigte Zweifel an der Eignung, ist gemäß § 32 SGB III der ärztliche und/oder psychologische Dienst einzuschalten. Eine entsprechende Dokumentation in AKDN ist zwingend erforderlich.

IV. Notwendigkeit der Maßnahme

Eine Weiterbildungsmaßnahme muss notwendig sein. D. h., sie muss geeignet und erforderlich sein. Der Gesetzgeber hat drei Fallkonstellationen geregelt, welche unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich der Notwendigkeit haben:

- Notwendigkeit, eine Person bei Arbeitslosigkeit einzugliedern (§ 81 Abs. 1 S. 1. Alt. SGB III)
- Notwendigkeit, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden (§ 81 Abs. 1 S. 2. Alt. SGB III)
- Notwendigkeit wegen fehlendem Berufsabschluss (§ 81 Abs. 1 S. 3. Alt. SGB III)

1. Notwendigkeit wird anerkannt wegen fehlenden Berufsabschlusses gem. § 81 Abs. 1 S. 1 3. Alt. i.V.m. § 81 Abs. 2 SGB III

Liegt ein Fall des „fehlenden Berufsabschlusses“ im Sinne des § 81 Abs. 1 S. 1 3. Alt. SGB III vor, wird die Notwendigkeit der Maßnahme grundsätzlich anerkannt.

1.1 Förderbarer Personenkreis

Ein fehlender Berufsabschluss liegt in den folgenden Fällen vor:

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

1.1.1 „Wiederungelernte“

Die Person gilt als wieder ungelernt im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, wenn sie über einen Berufsabschluss verfügt und mehr als vier Jahre in an- oder ungelernter Tätigkeit (Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege sind gem. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III gleichgestellt) tätig war oder ist und aus diesem Grund die gelernte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Erläuterung:

Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen entsprechend dem BiBB-Verzeichnis
- in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen, -akademien und Fachschulen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen ,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. Fachhochschulen, Hochschulen)

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelernter Tätigkeit erfolgt sein. Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden. Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich. Die gelernte Tätigkeit muss gerade wegen der vierjährigen Tätigkeit in an- oder ungelernter Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden können.

Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Dies gilt auch, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege in die vierjährige Dauer eingerechnet werden.

1.1.2 Personen ohne Berufsabschluss mit dreijähriger Berufserfahrung

Hat die Person keinen Berufsabschluss, ist aber bereits drei Jahre beruflich tätig gewesen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III, wird die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme ebenfalls anerkannt.

Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt, sofern diesem ein oder mehrere Kinder und/oder Pflegebedürftige angehören.

1.1.3 Personen ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufserfahrung

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Hat die Person keine Berufsausbildung, hat aber noch keine drei Jahre gearbeitet, ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III zunächst zu prüfen, ob eine Berufsausbildung aus in der Person liegenden Gründen (z.B. Lebensalter, Schulbildung, häusliche oder familiäre Situation) nicht möglich oder zumutbar ist.

Nur falls eine Berufsausbildung nicht zumutbar oder nicht möglich ist, wird die Notwendigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme anerkannt.

Der gesetzliche Vorrang der Erstausbildung soll bestehen bleiben.

1.2 Keine positive Beschäftigungsprognose erforderlich

Bei Personen, die im Sinne des § 81 Abs. 2 SGB III als ohne Berufsabschluss gelten, wird die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme anerkannt. Die Prüfung, ob die Eingliederungschancen nach der Weiterbildungsmaßnahme besser sind (positive Beschäftigungsprognose), entfällt. Es ist lediglich zu prüfen, ob die Person auch ohne die Bildungsmaßnahme die fehlende Qualifikation erlangen kann. Auch wenn für die „Person ohne Berufsabschluss“ aktuell Stellen vorhanden sind, ist die berufliche Weiterbildung im Sinne des Gesetzgebers notwendig. Die Förderung kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass genügend Stellen für die Person ohne Berufsabschluss vorhanden sind.

Zu prüfen ist darüber hinaus, wie oben beschrieben, die Geeignetheit der anvisierten Weiterbildungsmaßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Eignung der Person.

Exkurs: Was sollte bei einem fehlenden Berufsabschluss gefördert werden / Regelung bei ausländischen Abschlüssen?

Für eine nachhaltige Integration ist es zielführend, wenn bei einer Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses durch die Teilnahme

- ein nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder
- ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene oder
- eine Teilqualifikation

erworben wird.

Bei im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen schätzt die IFK die ausbildungsadäquaten Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, ob die formale Feststellung der Gleichwertigkeit voraussichtlich die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht. Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III können u.a. auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen gefördert werden. Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Externenprüfung oder einer beruflichen Neuorientierung im Rahmen einer

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Umschulung. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 36 Handwerksordnung sowie Umschulungen sind für Geringqualifizierte grds. förderbar.

Wenn der ausländische Berufsabschluss dem deutschen nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist, kann die Voraussetzung eines fehlenden Berufsabschlusses gem. § 81 Abs. 2 SGB III als erfüllt betrachtet werden.

2. Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung in den Fällen des § 81 Abs. 1 Nr. 1 1. und 2. Alt. SGB III

Sollte kein Fall vorliegen, in dem die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme anerkannt werden muss, ist zu prüfen, ob die Weiterbildungsmaßnahme aus sonstigen Gründen für die berufliche Eingliederung im Sinne der § 81 Abs. 1 Nr. 1 1. und 2. Alt. SGB III notwendig ist.

Dies gilt für Personen, die arbeitslos sind, als auch für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen.

1.1 Förderbarer Personenkreis

Das sind insbesondere Personen, die eine Berufsausbildung, aber keine oder wenig Berufserfahrung haben oder Personen, die nicht als wieder ungelernt im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III gelten. Hierunter fallen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III auch so genannte Aufstocker, die zwar nicht arbeitslos, aber hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind.

Eine drohende Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch ein Ereignis unmittelbar mit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit rechnen muss, z. B. durch die Aussprache der Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers oder Auslaufen einer Befristung.

1.2 positive Beschäftigungsprognose

Zur Feststellung der Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme bedarf es einer Prognose über die künftigen Vermittlungschancen, insbesondere eine Gegenüberstellung der Vermittlungschancen mit und ohne die Weiterbildungsmaßnahme (= positive Beschäftigungsprognose). Darüber hinaus sind alle in Betracht kommenden Umstände mit einzubeziehen, individuelle Vermittlungshemmnisse, die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Vermittlungserfahrung in der Vergangenheit. Die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme besteht, wenn die Vermittlungsbemühungen aussichtslos erscheinen. Das ist jedoch in der Regel frühestens nach einem Jahr gegeben.

Insbesondere ist hier stets zu prüfen, ob die Integration in den Arbeitsmarkt mit anderen Förderinstrumenten, wie Eingliederungszuschuss, Einstiegsqualifizierung, Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung u.ä., nicht genau so gut erreicht werden könnte. Die genannten Fördermittel sind hier grds. vorrangig.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Zu prüfen ist darüber hinaus, wie oben beschrieben, die Geeignetheit der anvisierten Weiterbildungsmaßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Eignung der Person.

V. Ermessen

Liegt die Notwendigkeit für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung vor, ist die Entscheidung immer noch im Ermessen des Jobcenters. Hier sind u.a. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, z. B. Ablehnung einer sehr kostspieligen FbW, wenn das Ziel auch durch eine günstigere, gleich geeignete FbW erreicht werden kann. Auch kann der Bildungsgutschein auf entsprechende Ziele/Module begrenzt werden.

Zudem können in der Person liegende Gründe dazu führen, dass eine FbW abgelehnt wird, z. B. wenn die Person in den letzten Monaten bereits mehrfach wegen versäumten Meldeterminen oder Pflichtverletzungen aus der EGV sanktioniert wurde und somit begründete Zweifel daran bestehen, dass die FbW erfolgreich beendet wird. Ggf. ist es jedoch sinnvoll, der Person im Rahmen einer Vorschaltmaßnahme (z. B. AGH oder Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen gem. 81 Abs. 3 a SGB II) die Möglichkeit zu geben, die Eignung für eine FbW zu erproben.

VI. Beratung durch das Jobcenter

Ein Anspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung besteht darüber hinaus nur, wenn das Jobcenter den Kunden bzw. die Kundin vor Beginn der Maßnahme bezüglich der beruflichen Weiterbildung beraten hat. Eine ohne Beratung des Jobcenters in Eigeninitiative begonnene Weiterbildung kann nicht gefördert werden.

VII. Zulassung von Maßnahmen und Trägern

Die Förderung der Weiterbildungskosten nach den §§ 82 und 131a SGB III erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung durch eine Fachkundige Stelle (§§ 176 ff. SGB III).

Die nach § 179 SGB III zugelassenen Maßnahmen sind in KURSNET zu finden (<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>).

VIII. Zulassung im Einzelfall

Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann gem. § 177 Abs. 5 SGB III die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

Für die Zulassung im Einzelfall sind folgende Hinweise zu beachten:

- Eine Zulassung im Einzelfall ist nicht möglich, sofern vergleichbare, von einer fachkundigen Stelle zugelassene Maßnahmen im Tagespendelbereich angeboten werden bzw. wenn die Maßnahme laut KURSNET zugelassen ist..
- Wird grundsätzlich von mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern in einer inhaltlich gleich ausgestalteten Maßnahme ausgegangen und/oder ist eine Wiederholung dieser Maßnahmeinhalte geplant, handelt es sich um eine Gruppenmaßnahme, die einer Zulassung durch eine FKS bedarf. Sofern derartige Gruppenmaßnahmen für Bildungsgutscheininhaber bzw. Bildungsgutscheininhaberinnen angeboten werden sollen, benötigt der Bildungsträger zwingend eine Träger- und Maßnahmezulassung durch eine FKS.
- Eine Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III kann nur ausgesprochen werden, wenn eine auf den Einzelfall individuell konzipierte Maßnahme vorliegt, durch die eine berufliche Integration dieses Einzelfalls effektiver und effizienter erreicht werden kann.
- Ausnahmen können nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden, wenn die Zulassung im Einzelfall zur Wiedereingliederung eines behinderten Menschen erfolgen soll.
- Die Zulassung erfolgt immer über die Agentur für Arbeit, nicht über die Jobcenter Wuppertal AÖR.
- Zur Prüfung der Voraussetzungen, ob für eine/n Teilnehmer/in eine Weiterbildungsmaßnahme im Einzelfall zugelassen werden kann, erhält der Bildungsträger einen Erhebungsbogen von der Jobcenter Wuppertal AÖR. Der ausgefüllte Erhebungsbogen wird von der IFK an die Agentur für Arbeit auf dem Postweg und vorab per Fax übersendet:

AA Düsseldorf
OS Düsseldorf 041
40180 Düsseldorf

Fax: 0211/ 6921111

- Zur Entscheidung über die Zulassung benötigt die Agentur für Arbeit den ausgefüllten Erhebungsbogen samt den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Teilnahme.

IX. Betriebliche Einzelumschulungen

In Einzelfällen ist auch eine betriebliche Einzelumschulung möglich. Auch hier ist die Zulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III durch die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle erforderlich.

Die Zulassung erfolgt, wie bei der Zulassung eines Trägers im Einzelfall, über die BA nach dem vorgenannten Verfahren unter Punkt VII.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Bei betrieblichen Einzelumschulungen sollen Betriebe, um Verdrängungseffekte auf betriebliche Ausbildungsstellen möglichst gering zu halten, während der Umschulungen angemessene Ausbildungsvergütungen zahlen. Sie sollen 80% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten. Handelt es sich um eine zusätzliche Ausbildungsstelle, kann auf das Zahlen einer Ausbildungsvergütung verzichtet werden.

C. Förderausschluss

Nicht förderbar ist die Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

- Wissen, das Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen erreicht werden können
- Anerkennungspraktika, also Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z. B. bei Rettungsassistenten
- Der Erwerb des Führerscheins B, da er nicht die Kriterien des § 180 Abs. 2 SGB III erfüllt und somit keine berufliche Weiterbildung in diesem Sinne ist. Der Erwerb des Führerscheins B ist dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb dieses Führerscheins dienen, sind somit nicht zulassungs- bzw. förderfähig, auch nicht als eigenständiges Modul.
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Eignungsfeststellungen

Bei Praktika in Betrieben muss die Umsetzung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse am Arbeitsplatz gewährleistet sein. Betriebliche Praktika dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Praktika dürfen nicht Hauptbestandteil einer Maßnahme sein.

Für Bildungsziele, für die eine Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht möglich ist (üblicherweise sind dies Gesundheitsfachberufe sowie die Erzieherausbildung), sind keine Bildungsgutscheine auszugeben, wenn nicht im Einzelfall eine Verkürzungsmöglichkeit auf Grund von Vorqualifikationen rechtlich möglich ist oder die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung außerhalb der Arbeitsförderung nicht durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung bereits zu Beginn sichergestellt ist (wie grundsätzlich in der Alten- und Krankenpflege; vgl. § 180 SGB III, Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Trägers). Die Finanzierung des letzten Maßnahmedrittels umfasst die Übernahme der Lehrgangskosten sowie die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (i. d. R. durch den Träger der praktischen Ausbildung). Die Eigenfinanzierung durch den Teilnehmer oder die Gewährung eines Darlehens durch die Ausbildungsstätte entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes, es besteht die Gefahr eines Maßnahmeabbruchs aus finanziellen Gründen.

Im Falle einer Förderung ist der Bildungsgutschein entsprechend auf zwei Drittel der Gesamtdauer der nicht verkürzbaren Ausbildung auszustellen.

Auch wenn eine Fachkundige Stelle die Maßnahme mit der vollen vorgesehenen Dauer anerkannt hat, ist eine Förderung nicht möglich, wenn die Finanzierung des letzten Drittels nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist. Eine Ausnahme gilt auch hier für eine

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Ausbildung in der Altenpflege gem. § 131b SGB III¹, denn hier gilt die Dauer einer Ausbildung auch als angemessen, wenn sie nicht um mindestens ein Drittel verkürzt ist.

D. Förderung des Hauptschulabschlusses

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können nur gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III erfüllt haben (z.B. Notwendigkeit; erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme kann erwartet werden).

Der Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) soll in die berufliche Weiterbildung integriert sein. Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des HSA vorbereiten, sollten deshalb nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Die Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll nicht als isolierte Maßnahme, sondern im Rahmen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der §§ 179 und 180 SGB III erfolgen, da integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis erfolgversprechender ist und höhere Integrationschancen erwarten lässt. Die beruflichen Qualifizierungsinhalte sollten einen Anteil von 50% nicht unterschreiten. In einigen Bundesländern bestehen Mindeststandards, die für Lernungeübte zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wenigstens 400 Unterrichtsstunden vorsehen. Die Inhalte des schulischen Maßnahmeteils orientieren sich an den jeweiligen Prüfungsordnungen für Nichtschüler/innen der einzelnen Länder.

E. Zugang zur beruflichen Weiterbildung

Weisungen

Die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung erfolgt durch die Ausgabe eines Bildungsgutscheines. Mit Einführung des Maßnahmebetriebs „Bildungslotsen“ werden die Aushändigung des Bildungsgutscheines sowie die Verfahrensschritte nach Aushändigung des Bildungsgutscheines im Rahmen einer FbW ausschließlich von den dortigen Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen.

I. Bildungsgutschein

1. Rechtsnatur

Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt. Der Bildungsgutschein wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage

¹ Gilt für Ausbildungen, die in der Zeit vom 01.04.2013 bis 31.12.2017 beginnen.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

zwischen Aushändigung und Einlösung erheblich ändert (§ 34 Abs. 3 SGB X). Wird die Zusicherung im Bildungsgutschein eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Mit dem Einlösen des Bildungsgutscheines (Vorlage durch Bildungsträger beim Jobcenter) gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. Spätere Änderungen (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Umzug) haben damit keinen Einfluss auf die getroffenen Entscheidung.

2. Gültigkeitsdauer

§ 81 Abs. 4 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des Bildungsgutscheins. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Bildungsgutschein zu vermerken.

Die Gültigkeit erlischt

- mit Wegfall der Fördervoraussetzungen,
- mit Ablauf der im Bildungsgutschein angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des Bildungsgutscheins entfällt die Bindung des Jobcenters an die Zusicherung.

Der Eintritt in die berufliche Weiterbildungsmaßnahme muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheins erfolgen.

Die Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheins beträgt grundsätzlich drei Monate.

Ist diese Frist abgelaufen, die/der eLb jedoch weiterhin hilfebedürftig, kann erneut ein Bildungsgutschein ausgestellt werden. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob die Gutscheinlösung als geeignete Form des Zugangs zu einer beruflichen Bildungsmaßnahme angesehen wird.

3. Regionale Beschränkung

Da gesetzlich kein konkreter regionaler Gültigkeitsbereich vorgegeben ist, kann dieser individuell durch das Jobcenter festgelegt werden. Grundsätzlich ist als Gültigkeitsbereich der Tagespendelbereich festzulegen. Sollte es im TPB kein geeignetes Angebot geben, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Wird der regionale Gültigkeitsbereich des Bildungsgutscheins beschränkt, ist diese Beschränkung auf dem Gutschein zu vermerken. Die Beschränkung sollte sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren und auch die teilnehmerbezogenen Kosten (insbesondere Fahrkosten bzw. Kosten für auswärtige Unterbringung) berücksichtigen.

4. Zeitlicher Umfang (Unterrichtsart)

Grundsätzlich sollte die Weiterbildungsmaßnahme in Vollzeit erfolgen. Eine Weiterbildungsmaßnahme in Teilzeit kommt nur ausnahmsweise, bspw. aufgrund der familiären

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Situation oder wenn keine andere Weiterbildungsmaßnahme in absehbarer Zeit zur Verfügung steht, in Betracht.

II. Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gem. 81 Absatz 3 a SGB III

Viele Personen ohne Berufsabschluss sind grundsätzlich bereit und in der Lage, an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung teilzunehmen. Es fehlt ihnen jedoch oft an Schlüsselqualifikationen, um eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung beginnen, durchhalten und erfolgreich abschließen zu können, insbesondere wenn es sich um Langzeitarbeitslose, Ältere oder gering Qualifizierte handelt. Die berufliche Weiterbildungsförderung wird daher um Maßnahmen erweitert, die vorbereitend oder begleitend auf eine abschlussbezogene Qualifizierung Grundkompetenzen insbesondere in den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien vermitteln.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen ist,

- dass die Person die in § 81 Abs. 1 SGB III genannten Fördervoraussetzungen für eine FbW erfüllt
- dass die Person nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügt, um erfolgreich an einer FbW teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist
- **und** dass nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung erwartet werden kann.

Verfahren:

Personen, die für eine Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen in Frage kommen, ist von den Bildungslotsinnen bzw. Bildungslotsen ein auf dieses Bildungsziel beschränkter Bildungsgutschein auszuhändigen.

F. Weiterbildungskosten

I. Grundsätze

Weiterbildungskosten umfassen die

- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)
- Fahrkosten, die für die Pendelfahrt zwischen Wohnung und Bildungsstätte entstehen (§ 85 SGB III)
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III)
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (§ 87 SGB III)

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten (WK). Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

II. Lehrgangskosten

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten.

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch die Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung, Berufsschulgebühren, soweit die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie Kosten für einen notwendigen Stützunterricht.

III. Fahrkosten

Vor Beginn der Teilnahme ist von der IFK in einem Beratungsgespräch zu thematisieren, welches Verkehrsmittel die leistungsberechtigte Person für Fahrten zur Bildungsstätte nutzen möchte und welche Erstattungsmöglichkeiten es gibt. Danach wird das gewählte Verkehrsmittel verbindlich in der EGV festgelegt. Ein Wechsel während der Maßnahme von z. B. ÖPNV auf PKW ist danach grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, es werden nachvollziehbare Gründe dargelegt, z. B. veränderte Kinderbetreuungssituation/Pflege eines Angehörigen, gravierende Fahrplanänderungen, die eine schlechte Erreichbarkeit der Bildungsstätte bewirken etc.

Pendelfahrten

Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen

- Wohnung und Bildungsstätte(n),
- auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
- Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n),
- einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführt.

Öffentliche Verkehrsmittel

Als Fahrtkosten können bei Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** die anfallenden **notwendigen** Kosten in tatsächlicher Höhe der niedrigsten Klasse des zweckmäßigen ÖPNV erstattet werden. Innerhalb Wuppertals ist dies derzeit das **Sozialticket**. Auch für Teilmonate kann eine

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Monatsfahrkarte erstattet werden, wenn es keine günstigere Alternative gibt (z. B. 4-er-Tickets). Der Abschluss eines Abos darf nicht verlangt werden. Sollten die Kunden bzw. die Kundinnen jedoch freiwillig ein Abo abschließen oder abgeschlossen haben, können diese Kosten – vorausgesetzt, es handelt sich um die kostengünstigste Variante – übernommen werden.

Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-) Monatskarte für jeden vollen (Zeit-) Monat zugrunde zu legen. Ferienzeiten und Fehlzeiten sind wie Teilnahmezeiten zu berücksichtigen.

Bei Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen. Anträge wegen Fahrpreiserhöhungen werden im Rahmen der gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 4 SGB X geltenden Frist ggf. auch rückwirkend bearbeitet.

Sonstige Verkehrsmittel

Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 3 SGB III → dies entspricht derzeit einem Betrag i. H. v. 476 € monatlich). Es ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 BRKG (Summe der km x 0,20 Euro = Erstattungsbetrag) zu berücksichtigen.

Beispiel: einfache Fahrt 7,45 km x 2 = 14,9 km → gerundet 15 km x 0,20 Euro = 3 Euro

(Aufrundung erfolgt ab 0,5 auf den nächsten vollen Kilometer, bis 0,4 wird abgerundet; gerundet wird aber nur nach Addition der Hin- und Rückfahrt)

Berechnung

Grundlage der Berechnung der für die Gesamtdauer der Maßnahme zu übernehmenden Kosten sind die zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten in Höhe der aktuellen Fahrpreise bzw. Wegstreckenentschädigung.

Die Höhe der monatlich zu übernehmenden Kosten ergibt sich, indem der für einen Zeitraum errechnete Gesamtbetrag auf monatlich gleichhohe Raten verteilt wird. Für Anfangs- und Endmonate sind davon abweichende Raten anzusetzen. Bei der Nutzung sonstiger Verkehrsmittel werden Ferienzeiten aus der Berechnung herausgenommen. Fehlzeiten bleiben unberücksichtigt.

Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt jeweils für die

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines bzw. einer Angehörigen zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer (auf Gesamtfahrstrecke für Hin und Rückfahrt), siehe unten.
- Anreise,
- Rückreise (d.h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

- darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten, siehe Abschnitt „Sonstige Verkehrsmittel“.

Die Summe aller Fahrten darf den monatlichen Betrag in Höhe von 476 Euro jedoch nicht überschreiten.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen die monatlichen Raten den monatlichen Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Ferien- und Fehlzeiten während der Maßnahme bleiben unberücksichtigt.

Eine Rückforderung von Fahrkosten erfolgt nur für Zeiten nach Maßnahmebeendigung, bzw. Maßnahmeabbruch, sofern ein Monatsticket erworben wurde erst ab dem Monat, der dem Maßnahmeende/ Maßnahmeabbruch folgt.

Besonderheiten bei Praktika:

- liegen die Bildungsstätte und der Praktikumsort innerhalb von Wuppertal, müssen die Fahrkosten für das Praktikum nicht gesondert beantragt werden. In der Regel sind hier – bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel – die Kosten für ein Sozialticket zu übernehmen.
- liegen die Bildungsstätte in Wuppertal und der Praktikumsort außerhalb, werden auf Antrag höhere Fahrkosten gewährt.
- liegt die Bildungsstätte außerhalb von Wuppertal, erfolgt die Bewilligung der Fahrkosten zunächst bis zum Beginn des ersten Praktikums. Fahrkosten für den Besuch der Praktikumsstelle müssen gesondert beantragt werden.

Bei Menschen mit Behinderungen sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

Bei der Beantragung von Fahrtkosten nach der Kilometerpauschale ist **grundsätzlich** die Anzahl der durch die leistungsberechtigte Person geltend gemachten **Kilometer** auf der Grundlage des bei AKDN in den Arbeitsmitteln zur Verfügung gestellten Routenplaners von Google durch JBC.31 zu **prüfen**. Dabei ist grundsätzlich von der Richtigkeit der von der Kundin bzw. dem Kunden angegebenen Kilometeranzahl auszugehen: weicht die Google-Berechnung bis zu 3 Kilometer pro einfacher Fahrt von der Berechnung der leistungsberechtigten Person ab, so sind deren Angaben zugrunde zu legen. Weicht die Google-Berechnung um mehr als 3 Kilometer pro einfacher Fahrt ab, ist die Google-Berechnung zugrunde zu legen, es sei denn, die leistungsberechtigte Person begründet die Abweichung nachvollziehbar. Anschließend erfolgt eine Berechnung der Fahrtkosten. Durch die Wegstreckenentschädigung sind auch eventuell anfallende Parktickets abgedeckt.

IV. Begrenzung der Fahrkosten

Dies betrifft Pendelfahrten, die bei auswärtiger Unterbringung entfallen würden.

Zur Vergleichsberechnung sind nur die Zeiten heranzuziehen, in denen Kosten für Pendelfahrten anfallen. Es kommt nicht darauf an, ob Kosten in dieser Zeit zu tragen wären, wenn Unterkunft und Verpflegung tatsächlich in Anspruch genommen würden. Dem Betrag der errechneten Fahrkosten für

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Pendelfahrten ist der Betrag gegenüberzustellen, der bei durchgehender auswärtiger Unterbringung und Verpflegung nach § 86 für die Dauer der Maßnahme zu zahlen wäre (Grenzbetrag). Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt ist die Vergleichsberechnung für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass für Pendelfahrten Kosten über dem monatlichen Grenzbetrag (zurzeit monatlich 476 Euro) zu übernehmen sind.

Ferien- oder Unterbrechungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages grundsätzlich unberücksichtigt. Umfassen solche Zeiten einen vollen Kalendermonat, vermindert sich der für den Vergleich heranzuziehende Grenzbetrag jeweils um den monatlichen Höchstbetrag für Verpflegung. Fehlzeiten bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages unberücksichtigt.

Für Teilmonate zu Beginn oder am Ende der Maßnahme ist ggf. nur der sich aus der jeweiligen Tagespauschale errechnende Betrag anzusetzen (für die Unterbringung 31 Euro je Tag, höchstens 340 Euro je Kalendermonat; für Verpflegung 18 Euro je Tag, höchstens 136 Euro je Kalendermonat).

V. Auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn der Kundin oder dem Kunden nicht zugemutet werden kann, dass sie oder er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt. § 140 Abs. 4 (zumutbare Pendelzeiten) ist entsprechend anzuwenden. Es können die folgenden Pauschalen gem. § 86 SGB III gewährt werden:

Für die Unterbringung kann je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 340 Euro, und für die Verpflegung kann je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 136 Euro.

Zudem können die Kosten für Heimfahrten gem. § 85 SGB III i.V.m. § 63 SGB III übernommen werden (d.h. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung die Kosten für eine An- und Abreise und für eine monatliche Familienfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Angehörigen). Als Familienheimfahrt gilt auch die Heimfahrt von Teilnehmenden ohne Familie. Ferien- bzw. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht. Bei Maßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden, ist die Zahl der Familienheimfahrten für jeden Abschnitt zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen.

Für die Berechnung der Fahrtkosten gelten die Regelungen zu Fahrtkosten entsprechend.

Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind An- und Abreisekosten für jeden Abschnitt zu übernehmen. Das gilt nur, wenn die Abschnitte durch Zeiträume voneinander getrennt sind, die keine Ferien sind und nicht ausschließlich Wochenend- und Feiertage umfassen (zeitlich getrennte

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Abschnitte). Satz 1 gilt entsprechend bei Unterbrechungen einer Maßnahme, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, wenn ihr oder sein Verbleiben am Maßnahmeort unzumutbar ist. Satz 1 gilt ferner bei berufsbegleitenden Maßnahmen (z.B. jeweils freitags/samstags Unterricht, erforderliche Übernachtung am Maßnahmeort).

Sollte die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung eines Praktikums) erfordern und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werden, kann eine zweite Unterkunftspauschale gewährt werden. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist.

Die Kosten für Unterbringung können auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten übernommen werden.

Wird die Teilnahme abgebrochen, können Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung übernommen werden.

Für Ferien soll die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt werden. Der jeweilige Monatsbetrag soll erst gemindert werden, wenn an weniger als acht Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sollen auch für Fehlzeiten übernommen werden.

Ein Nachweis der Miethöhe/Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich.

VI. Kinderbetreuungskosten

Entstehen der oder dem eLb während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig in Höhe von 130,00 € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind (Urteil des BSG vom 16.09.1998 – B 11 AL 19/98 R). Sollte das Kind in einer städtischen oder kirchlichen Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, sollten in der Regel jedoch keine Kinderbetreuungskosten entstehen.

Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson und Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Sofern ein Nachweis erfolgt ist, dass Kinderbetreuungskosten anfallen, wird die Pauschale in Höhe von 130,00 Euro gewährt.

Bei Teilmonaten (ggf. Anfangs- und oder Endmonat) werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,00 € erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist allerdings auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Pauschale wird grundsätzlich unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten gezahlt. Die Pauschale kann grds. auch während der Ferienzeiten und Fehlzeiten gewährt werden.

VII. Prämie für das erfolgreiche Absolvieren einer FbW, die zu einem beruflichen Abschluss führt (§ 131 a Abs. 3 SGB III)

1. Allgemeines

Die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussbezogenen Weiterbildung stellt für erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer hohe Anforderungen an Motivation und Durchhaltevermögen. Dies gilt für Arbeitslose, aber insbesondere auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Betreuungs- und Familienpflichten.

Mit der Einführung von Erfolgsprämien für das Bestehen einer durch Gesetz oder Verordnung geregelten Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung soll die Motivation erhöht werden, eine von Agenturen für Arbeit geförderte abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen, durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen. Die Prämienzahlung honoriert damit Lernbereitschaft und Durchhaltevermögen der Teilnehmenden. Die Prämien sind nach § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Ausbildung muss zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.
- In den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen muss eine Prüfung festgelegt (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen) sein.
- Die Weiterbildung beginnt nach 01.08.2016 und spätestens vor dem 31.12.2020.

3. Wann ist eine Prüfung vorgesehen, wann nicht?

Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier kann nur das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung prämiert werden.

Darüber hinaus sind Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz beziehungsweise der Handwerksordnung nicht verpflichtet, an einer Zwischenprüfung teilzunehmen. Die Teilnahme kann aber gleichwohl Bestandteil des Weiterbildungs- beziehungsweise Umschulungsvertrages sein und damit den bisherigen Leistungsstand dokumentieren.

Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt. Die Regelung gilt nach § 131aa Absatz 2 SGB III für abschlussbezogene berufliche Weiterbildungen, die ab dem 01.08.2016 beginnen und ist zunächst auf Weiterbildungen befristet, die bis zum 31.12.2020 begonnen haben.

4. Verfahren:

Jede Person, die im Zeitraum 01.08.2016 – 31.12.2020 eine berufliche Weiterbildung beginnt, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, hat kraft Gesetzes einen Anspruch auf eine Prämie i. H. v. bis zu 2500 Euro, sofern sie die Zwischen- und Abschlussprüfung erfolgreich besteht. Die Kundinnen und Kunden sind daher im Rahmen der Beratungspflicht über den Anspruch auf eine FbW-Prämie zu informieren. Es ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Bildungslotsinnen bzw. Bildungslotsen überwachen mittels Wiedervorlage das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung und leiten einen entsprechenden Leistungsnachweis mit der in AKDN hinterlegten Verfügung „Auszahlung Prämie 1. Rate“ bzw. „Auszahlung Prämie 2. Rate“ an JBC.31 weiter. Sofern kein Leistungsnachweis vorliegt, muss dieser von der Kundin bzw. dem Kunden im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens angefordert werden.

G. Schadensersatz und Sanktionen

Das Angebot für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ist Teil der Integrationsstrategie. Die Ausstellung und Einlösung eines Bildungsgutscheins (s. Textbaustein „Bildungslotsen“) sowie die Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme sind jeweils in die EGV aufzunehmen. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren. Der Abschluss der EGV erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem eLb und der/den Bildungslotsen/innen. **Die bisher geltende Regelung zum Schadensersatz entfällt mit Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch für FbW-Bewilligungen ab dem 01.08.2016.** In Eingliederungsvereinbarungen, die nach dem 01.08.2016 geschlossen werden, darf keine Schadensersatzregelung aufgenommen werden. Dies gilt auch für Eingliederungsvereinbarungen, die während einer vor dem 01.08.2016 beginnenden FbW aktualisiert werden müssen.

H. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16 g Abs. 1 SGB II)

Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung erfolgt ausschließlich als Zuschuss.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wirtschaftlich ist eine solche Maßnahme, wenn eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist, weil dann für die Zukunft lang andauernde Kosten vermieden werden können. Im Übrigen ist bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit auch in Relation zu stellen, welche Mittel bereits in die Maßnahme investiert worden sind, die bei einer Fortsetzung erfolglos abzuschreiben sind.

Bei der Entscheidung, ob die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen wird, handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Sofern die Eingliederung eher zu erwarten ist, als ein Scheitern der Maßnahme, ist dies zu bejahen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung, ob die Bewilligung der Maßnahme aufgehoben werden muss oder ob die Maßnahmekosten weiterhin über § 16 g Abs. 1 SGB II finanziert werden, ist der Zeitpunkt, ab dem per Aufhebungsbescheid durch die LG die Leistungen nach dem SGB II aufgehoben werden.

Entsprechende Vordrucke zur Bewilligung, bzw. Ablehnung von Zuschüssen sind in AKDN unter §16 g hinterlegt.

Verfahren bei Förderung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Fällt die Hilfebedürftigkeit während der Teilnahme an der Weiterbildung weg, hat die Integrationsfachkraft gemäß dem oben beschriebenen Verfahren zu prüfen, ob dennoch eine weitere Förderung erfolgen kann.

Sofern ein Zuschuss in Betracht kommt, ist von der Kundin bzw. dem Kunden ein entsprechender Antrag aufzunehmen und an JBC.31 weiterzuleiten.

Bei einer Zuschussgewährung muss von der Kundin bzw. dem Kunden eine Entbindung von der Schweigepflicht unterzeichnet werden, damit die Jobcenter Wuppertal AöR weiterhin vom Träger der Maßnahme über einen möglichen Abbruch bzw. eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme informiert werden kann.

Sofern eine Förderung gemäß § 16 g Abs. 1 SGB II nicht in Betracht kommt, aber die Kundin bzw. der Kunde dennoch auf die Antragsstellung besteht, ist der Antrag aufzunehmen und mit einem begründeten Ablehnungsbescheid (ohne Datum) an JBC.31 weiterzuleiten.

I. Verfahren

1. Verfahren, Vordrucke

Der Bildungsgutschein ist dem Kunden / der Kundin anlässlich der Beratung mit Dauer und Bildungsziel auszuhändigen. Sollte der Kunde / die Kundin mit dem ausgefüllten BGS zurückkommen, sind ihm/ihr die sonstigen Vordrucke inklusive des Fragebogens auszuhändigen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe/Annahme des Bildungsgutscheins ist von einer rechtzeitigen Beantragung aller durch die Weiterbildungsteilnahme entstehenden Kosten auszugehen. Soweit der Fragebogen außer Haus gegeben wurde bzw. entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen, ist die antragsstellende Person auf die rechtzeitige Rückgabe – möglichst vor Maßnahmebeginn – hinzuweisen.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Teilnahmetag. Dieser muss bei Förderung mit Bildungsgutschein innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegen.

Bei Rücklauf des Bildungsgutscheins ist die von der Teilnehmerin bzw. von dem Teilnehmer ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins abzugleichen.

Die Ausstellung eines BGS ist in AKDN „FbW- BGS ausgegeben“ (=Zählmaßnahme) zu erfassen. Nur nach Buchung können die erforderlichen Unterlagen über das Druckersymbol ausgedruckt werden.

Sollte der BGS nicht binnen der Gültigkeitsdauer (in der Regel: 3 Monate) ausgefüllt eingereicht werden, ist das „reale Austrittsdatum“ entsprechend zu datieren und der Status auf „nicht angetreten“ zu setzen. Ein früheres Datum soll nur gegen Rückgabe des nicht ausgefüllten BGS erfolgen.

Bei Einreichung des vom Träger ausgefüllten BGS ist diese Zählmaßnahme mit dem ersten Tag der Teilnahme an der FbW zu beenden.

Zusätzlich zum ausgefüllten BGS wird durch die Kundin bzw. den Kunden der Maßnahmebogen bei der IFK eingereicht.

Die IFK prüft, ob die Maßnahme bereits in AKDN hinterlegt ist. Erst dann kann die FbW gebucht werden.

Sollte sie bereits existieren, erfolgt eine neue Buchung der FbW entweder unter „FbW Fortbildungen“ oder FbW Umschulungen.

Fehlt die Maßnahme in AKDN, sendet die IFK den Maßnahmebogen mit Angaben zur Kundennummer (+Absender/in) an JBC.31. Nach Anlegen der Maßnahme in AKDN erfolgt eine Rückmeldung an den Absender/in und die Maßnahme kann gebucht werden.

Die abschließende fachliche Stellungnahme/Entscheidung und die weiteren Unterlagen (Bildungsgutschein-Ausfertigung des Trägers und des Kunden, Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, Maßnahmebogen, Kopie der Eingliederungsvereinbarung mit Hinweis auf Schadenersatzpflicht und Teilnehmervertrag sowie ein Beratungsmerk über die Berechnung der Fahrkosten (bei Nutzung des ÖPNV außerhalb des VRR ist zusätzlich ein Ausdruck aus dem Tarifregister beizufügen) sind an JBC.31 weiterzuleiten. Auch die Ablehnung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ist an JBC.31 weiterzuleiten.

Bei betrieblichen Einzelmaßnahmen mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist den Unterlagen ebenfalls der Maßnahmebogen sowie der Erhebungsbogen mit der Entscheidung der Integrationsfachkraft beizufügen.

HINWEIS: Psychologische sowie ärztliche Gutachten werden nicht an JBC.31 weitergeleitet, sondern in einem verschlossenen Umschlag in der Leistungsakte der Leistungsabteilung aufbewahrt!

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

2. Teilnehmerstatus während FbW

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an FbW gelten i. S. d. § 16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos. Während einer Fortbildung sind Teilnehmende „arbeitsuchend“ zu führen und weiterhin in Vermittlungsbemühungen einzubeziehen. Während der Teilnahme an einer Umschulung ist kein AKDN-Status zu führen (weder ASU noch ALO). Als Abmeldegrund ist jeweils „arbeitsmarktpolitische Maßnahme oder sonstige Fördermaßnahme $\geq 15h$ “ anzugeben.

Nach Beendigung der Teilnahme ist der ALO- bzw. ALO- und ASU-Status neu zu erfassen.

In dem aktuellen Integrationstool sollte die Kundin/der Kunde dem Förderprofil zugeordnet sein.

3. Dokumentation

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer FbW um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in AKDN zu dokumentieren.

Dies gilt insbesondere für die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW bzw. die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des eingelösten BGS. Sie ist mit Angabe des Maßnahmeträgers, des Maßnahmeziels, der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in AKDN (Dokumentation) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Wird die/der eLb nicht im Rahmen der FbW in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und wird aus diesem Grund mit der/dem eLb ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis (neu erworbene Kenntnisse) bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren (neue Festlegung des Null-Profiles)

4. Zahlung an den Träger

Auf dem Maßnahmebogen ist ein entsprechender Hinweis, ob die Lehrgangskosten direkt an den Träger ausbezahlt sind. Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn kein Recht darauf und macht ihn nicht zum Anspruchsinhaber. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden. Werden Lehrgangskosten an den Träger ausgezahlt, ist dies dem Kunden/ der Kundin im Bewilligungsbescheid mitzuteilen.

5. Lehrgangskosten

Lehrgangskostenerhöhungen, die im Rahmen einer Änderung der Zulassung von der FKS (Fachkundige Stelle) genehmigt werden, können nur für neue Maßnahmebeginne (neue Eintritte bei Maßnahmen mit laufendem Eintritt oder Modulmaßnahmen) berücksichtigt werden.

Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen gehören zu den Lehrgangskosten, weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Diese Kosten sind dem Träger zu erstatten, soweit sie bei ihm unmittelbar entstehen. Kosten für Eignungsfeststellungen (hierzu zählen auch Vorstellungsgespräche), die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können gegen Nachweis den Teilnehmenden erstattet werden. Die Anweisung erfolgt in diesen Fällen, nachdem das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf geeignete Weise bestätigt wurde. Auch Kosten für erfolglose

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Vorstellungsgespräche, werden – sofern die Notwendigkeit für die Weiterbildung in diesem Bereich grundsätzlich bejaht werden kann – nach vorheriger Antragsstellung analog zu den Regelungen für VB-Vorstellungsgespräche übernommen.

Die Fahrtkosten für erfolglose Vorstellungsgespräche sind grds. über VB zu übernehmen. Dies setzt eine Bestätigung des Trägers voraus, dass der Kunde/ die Kundin tatsächlich vorgesprochen hat.

Im Falle des verspäteten Eintritts einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers oder bei Abbruch der Maßnahme werden die von den Teilnehmenden zu zahlenden und vom Träger bescheinigten Lehrgangskosten übernommen. Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen.

Hier ist aber zu beachten, dass die Lehrgangskosten entsprechend zu kürzen sind, falls eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer verspätet (einen Zeitmonat oder mehr) in die Maßnahme eintritt und die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart wurde. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat verspäteten Eintritts je eine Monatsrate.

Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen. Die Fehlzeitenmeldungen/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind durch die IFK auszuwerten und dahingehend zu prüfen, ob durch die kumulierten Fehlzeiten der Erfolg der Maßnahme noch gewährleistet ist. Die Meldung ist dann durch die IFK gegenzuzeichnen und an JBC.31 weiterzuleiten.). Eine ggf. erfolgreiche Aufhebung der Bewilligung setzt eine Anhörung nach § 24 SGB X voraus.

6. Nachteilsausgleich, Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers werden Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt,

- bei Maßnahmen mit feststehendem Beginnstermin,
- bei Maßnahmen, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind und
- wenn es sich um ein mindestens einjähriges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt.

Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigem Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als einen Monat umfassen.

Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf formlosen Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Teilnehmende, Betrieb und Träger haben die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen. Eine Prüfung des Sachverhalts erfolgt durch die Bildungslotsen/innen.

Ermessenslenkende Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

7. Auszahlung der Lehrgangskosten

Lehrgangskosten bei Gruppenmaßnahmen sind ausschließlich je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleichbleibenden Monatsbeträgen.

Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit laufender Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag.

Die Zahlung an die Teilnehmenden erfolgt monatlich im Voraus. Bei einer im Einzelfall durch die AA zugelassenen Maßnahme muss die Zahlung an die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer erfolgen. Eine Zahlung an den Träger z. B. mit Vorliegen einer Abtretungserklärung ist nicht zulässig.

Die Lehrgangskosten werden unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt, wenn er die Bedingungen des Direktzahlungsverfahrens anerkannt hat. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen.

Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

Im Falle des verspäteten Eintritts oder bei Abbruch der Maßnahme werden die laut Bescheinigung des Trägers von der Teilnehmerin bzw. vom Teilnehmer zu zahlenden Lehrgangskosten übernommen.

Der Träger ist verpflichtet, eine gesonderte Meldung für Teilnehmende, die die Maßnahme nicht antreten, die Maßnahme abrechnen oder vorzeitig beenden oder die Prüfung nicht bestehen, zu erstellen.

J. Absolventenmanagement

Ein sorgfältiges Absolventenmanagement stellt sicher, dass neue Aspekte oder Fortschritte im Qualifikations- und Leistungsprofil der Kundinnen und Kunden in den Vermittlungsprozess einbezogen

werden. Insofern sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung besuchen, besonders vermittlerisch zu betreuen. Ziel ist es insbesondere, die kurz- bzw. mittelfristige Integration in den 1. Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu forcieren.

Das Absolventenmanagement wird derzeit durch die Vermittlungscoaches der Maßnahme arbeit.jetzt

durchgeführt. Langfristig soll das Absolventenmanagement für den Kundenkreis, der an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnimmt, durch die Bildungslotsen/innen wahrgenommen werden. Der Verfahrenshinweis zum Absolventenmanagement ist zu beachten.

K. Gültigkeit der Weisungen

Die Gültigkeit der Weisungen ist bis zum **30.06.2017** begrenzt.

Ermessenslenkende Weisungen
Förderung der beruflichen Weiterbildung

Degener

FBL 3